



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34117 Kassel

Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!!

Nur per beA



DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
22.12.2020	1091/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE			

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gemäß § 47 VwGO

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der



- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Jessica Hamed, Kanzlei Bernard Korn &
Partner, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden

- Antragsgegner-

wegen: Corona-Quarantäneverordnung

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

wird unter Verweis auf die beigefügte Kopie der Anwaltsvollmacht angezeigt, dass die Antragstellerin von der Unterzeichnerin vertreten wird.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin wird beantragt,

1. **§ 1 Abs. 1 bis Abs. 4 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung vom 16. Dezember 2020 vorläufig außer Vollzug zu setzen und**
2. **dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.**

Der Antrag zu 1) wird wie folgt begründet:

I.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Zeit vom 27.12.2020 bis zum 03.01.2020 aus touristischen Gründen nach Fuerteventura zu reisen. Der konkrete Abreisezeitpunkt hängt von der hier zu treffenden Entscheidung ab. Ab dem 04.01.2020 muss sie wieder arbeiten; Homeoffice gestattet ihr ihr Arbeitgeber nicht (**Anlage**).

Rechtsanwältin Jessica Blamed

Die durch die Antragstellerin beanstandeten Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis Abs. 4 Corona-Quarantäneverordnung haben in der aktuell gültigen Fassung vom 16.12.2020 folgenden Wortlaut:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Abs. 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das für den Ort der eigenen Häuslichkeit oder der anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall des Abschnitt I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder
2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nr. 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle von

Abschnitt I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder

3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nr. 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

(3) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO) i.V.m. § 15 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.

Die Antragstellerin ist auch nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt.

Nach dieser Vorschrift kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Für die Antragsbefugnis wird hiernach vom Antragsteller die konkrete und substantiierte Darlegung der Möglichkeit verlangt, dass die angegriffene Norm an einem für ihre Rechtsgültigkeit beachtlichen Fehler leidet und die Antragstellerin dadurch in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt wird bzw. werden wird.



Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 7. August 2013 – 7 C 897/13.N –, juris, Rn. 20.

An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind insbesondere keine höheren Anforderungen zu stellen als nach § 42 Abs. 2 VwGO. Die Antragstellerin ist ersichtlich antragsbefugt, da sie beabsichtigt, eine Reise in eine Region anzutreten, die seit dem 20.12.2020 als Risikogebiet iSd Corona-Quarantäneverordnung deklariert ist:

Spanien:gesamt Spanien inklusive der Kanarischen Inseln gilt nun als Risikogebiet.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (zuletzt abgerufen am 22.12.2020)

Die hier beanstandeten Bestimmungen greifen rechtswidrig in die allgemeine Handlungsfreiheit der Antragstellerin gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein.

Ferner verstoßen die Bestimmungen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin bislang in der Hauptsache noch keinen

Normenkontrollantrag anhängig gemacht hat, da er in Anlehnung an die für den vorläufigen Rechtsschutz geltenden Vorschriften nach §§ 80, 123 VwGO auch bereits zuvor gestellt werden kann (Beschluss des OVG Weimar vom 20. April 2016 – 3 EN 222/16 – juris). Allein aufgrund der Befristung der Verordnung bis zum 10.01.2020 ist eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache noch vor dem Außerkrafttreten der Normen nahezu ausgeschlossen.

Der Zulässigkeit des Antrags steht ferner nicht entgegen, dass sich die Antragstellerin noch nicht in einem ausländischen Risikogebiet befindet. Sie ist bereits jetzt von der Bestimmung in ihren Rechten betroffen, da die hier beanstandeten Bestimmungen ihr das Verreisen aufgrund ihrer Arbeitssituation verunmöglichen und sie so daran hindern, ihre Reise zu buchen. Es handelt sich damit nicht um einen Fall des vorbeugenden Rechtsschutzes. Sollte das seitens des Senats anders beurteilt werden, ist jedenfalls zu konstatieren, dass auch diese Voraussetzungen hier gegeben wären, schließlich ist es der Antragstellerin nicht zuzumuten, sich in eine Situation zu begeben, bei der bereits im Voraus feststeht, dass sie ihr arbeitsrechtliche Schwierigkeiten einbringen wird. Effektiver Rechtsschutz iSd Art. 19 Abs. 4 GG bedeutet in diesem Fall, dass eine Entscheidung des Senats vor Reiseantritt erfolgt.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

III.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Der Erlass der beantragten Anordnung ist vorliegend geboten, weil sich schon bei summarischer Prüfung (zumindest mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit) ergibt, dass der Normenkontrollantrag begründet ist.

Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in erster Linie

die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen oder noch zu erhebenden Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Dabei erlangen die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Eilverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann. Das muss insbesondere dann gelten, wenn – wie hier – die in der Hauptsache angegriffenen Normen in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Grundrechtseingriffe enthalten oder begründen, sodass sich das Normenkontrollverfahren (ausnahmsweise) als zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten erweisen dürfte.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020 – 20 NE 20.632 –, juris, Rn. 31, m.w.N.

Da aktuell aufgrund der nur kurzzeitig geltenden Regelungen der effektive Rechtsschutz droht, zu versagen, wird beantragt,

- 1. dem Antragsgegner im Hinblick auf den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eine Stellungnahmefrist bis längstens zum 25.12.2020 einzuräumen;**
- 2. der Antragstellerin über die seitens des Senats erfolgte Fristsetzung in Kenntnis zu setzen.**

Die Frist ist angemessen, da die hiesigen Rechtsfragen bereits obergerichtlich entschieden wurden, der Antrag bewusst knapp gehalten ist und andernfalls fachgerichtliche Rechtsschutz kaum mehr zu erlangen wäre. Diesseits wird auf eine Möglichkeit zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Antragsgegners **ausdrücklich verzichtet**, um dem Senat eine rasche Entscheidung zu ermöglichen.

Für die weitere Begründung wird vollumfänglich auf die überzeugenden Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2020 verwiesen. Der dortige Senat hat die hier ebenfalls beanstandeten Regelungen vorläufig außer Vollzug gesetzt.

In dem Beschluss heißt es auszugsweise (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

„Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg. Er ist gemäß § 47 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 109a JustG NRW statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO liegen vor. Nach dieser Bestimmung kann das Normenkontrollgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

Prüfungsmaßstab im Verfahren auf Erlass einer normbezogenen einstweiligen Anordnung sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Sache anhängigen Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Ergibt die Prüfung der Erfolgsaussichten, dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen nicht dringend geboten. Erweist sich dagegen der Antrag als zulässig und (voraussichtlich) begründet, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im

Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens nicht abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden: Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache - dringend geboten ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Februar 2015 - 4 VR 5.14 -, juris, Rn. 12; OVG NRW, Beschlüsse vom 6. April 2020 - 13 B 398/20.NE -, juris, Rn. 32, und vom 26. August 2019 - 4 B 1019/19.NE -, juris, Rn. 12; Nds. OVG, Beschluss vom 17. Februar 2020 - 2 MN 379/19 -, juris, Rn. 24, m. w. N.; Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn. 395.

Nach dieser Maßgabe ist der Erlass einer normenbezogenen einstweiligen Anordnung dringend geboten. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung erweist sich der vom Antragsteller angegriffene § 1 Abs. 1 bis 3 CoronaEinreiseVO voraussichtlich als rechtswidrig und würde in einem Hauptsacheverfahren für

unwirksam erklärt werden (1.). Zudem überwiegen die Gründe für die einstweilige Außervollzugsetzung die für den weiteren Vollzug der Verordnung sprechenden Gründe (2.).

1. Es bestehen zwar keine durchgreifenden Bedenken gegen die Annahme, dass es sich bei den von dem Ordnungsgeber in Anspruch genommenen Bestimmungen des § 32 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG um eine den verfassungsmäßigen Anforderungen genügende Verordnungsermächtigung für die Anordnung einer häuslichen Absonderung handelt.

Vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 13. Juli 2020 - 13 B 968/20.NE -, juris, Rn. 37 ff.

Die Anordnung einer Absonderung für grundsätzlich sämtliche Einreisende (Urlaubsrückkehrer und sonstige Einreisende) aus Risikogebieten im Sinne von § 1 Abs. 4 CoronaEinrVO dürfte sich aber aller Voraussicht nach als rechtswidrig erweisen.

[...]

Ebenso kann dahinstehen, ob die Kriterien und Modalitäten der Einstufung als Risikogebiet im Sinne des § 1 Abs. 4 CoronaEinrVO, die weder in der Verordnung noch im Infektionsschutzgesetz benannt sind, sich im Zusammenhang mit den hier streitgegenständlichen Absonderungsregelungen (noch) als sachgerecht erweisen,

vgl. dazu Beschluss des Senats vom 13. Juli 2020 - 13 B 968/20.NE -, juris, Rn. 75 ff.,

weil sie dazu führen, dass aktuell nahezu sämtliche Länder der Welt als Risikogebiet gelten.

Vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html, abgerufen am 19. November 2020.

b) § 1 Abs. 1 bis 3 CoronaEinrVO sind voraussichtlich aber jedenfalls wegen eines **Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG rechtswidrig**. Überdies können sie gegenwärtig auch nicht als **verhältnismäßig angesehen werden**.

Dies folgt daraus, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO Absonderungspflichten **unterschiedslos für alle Personen bestimmt, die aus einem Risikogebiet kommend einreisen** (für Rückkehrer, welche sich etwa zu Urlaubszwecken nur vorübergehend im Ausland aufgehalten haben, und für sonstige Einreisende), und **unberücksichtigt lässt, ob durch die Einreise zusätzliche Infektionsgefahren** begründet werden.

Die Pandemielage ist aktuell dadurch gekennzeichnet, dass auch das Land Nordrhein-Westfalen und ein Großteil der übrigen Bundesrepublik nach den in § 1 Abs. 4 CoronaEinrVO benannten Kriterien **als Risikogebiete** einzustufen sind. Deutschlandweit gibt es bei einer 7-Tage-Inzidenz von 139 Fällen/100.000 Einwohnern aktuell 279.800 aktive Corona-Fälle. In Nordrhein-Westfalen liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 167 Fällen/100.000 Einwohnern. Es handelt sich dabei weitgehend um ein diffuses Infektionsgeschehen ohne feststellbare Ausgangsereignisse.

Vgl. den täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand: 19. November 2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-19-de.pdf?__blob=publicationFile.

Vor diesem Hintergrund besteht für Personen, die Nordrhein-Westfalen nicht verlassen haben oder die sich in einem anderen Bundesland mit vergleichbaren Inzidenzwerten aufgehalten haben, eine ebenso hohe oder sogar noch höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie das Coronavirus aufgenommen haben und als ansteckungsverdächtig i. S. v. § 2 Nr. 7 IfSG angesehen werden können. Für Daheimgebliebene besteht anders als für Personen, die nur vorübergehend ins Ausland gereist sind, jedoch keine Absonderungspflicht. Das von den Rückkehrern ausgehende Infektionsrisiko stellt sich jedenfalls bei vergleichbaren Inzidenzwerten aber nicht anders dar, als wenn sie daheim geblieben wären. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar. Zwar mag eine unterschiedliche Behandlung von Rückkehrern aus dem Ausland grundsätzlich gerechtfertigt sein, wenn und soweit mit Blick auf Unklarheiten der Reisewege, das Zusammentreffen einer Vielzahl von unbekanntem Reisenden oder unklaren Infektionslagen in Drittländern ein sachlicher Differenzierungsgrund besteht. Die Annahme, die von diesen Reisenden ausgehenden Infektionsrisiken seien deshalb stets höher zu bewerten, als diejenigen, die von Reisenden innerhalb des Bundesgebiets oder von nicht verreisten Personen ausgehen, dürfte aber in einer Situation, in der den Gesundheitsbehörden auch innerhalb des Bundesgebiets eine Kontaktnachverfolgung wegen hoher Inzidenzwerte nicht mehr möglich und das Infektionsgeschehen diffus ist, jedenfalls in dieser Pauschalität nicht mehr zutreffen.

Die angefochtenen Regelungen erweisen sich insoweit auch als unverhältnismäßig. Eine Absonderungspflicht für Rückreisende erscheint nur dann geeignet, einen nennenswerten Beitrag zur

Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten, wenn in den Gebieten des jeweiligen Aufenthalts ein höheres Ansteckungsrisiko als hierzulande besteht. Auf sämtliche Risikogebiete im Sinne des § 1 Abs. 4 CoronaEinrVO, auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaEinrVO pauschal Bezug nimmt, trifft dies jedoch nicht zu.

Soweit der Antragsgegner auf die im Vergleich zu Privatreisen ins Ausland geringe Mobilität der Bevölkerung innerhalb des Bundesgebiets verweist, sind Absonderungen - auch wenn sie mit Blick auf die Freitestungsmöglichkeit frühestens nach fünf Quarantänetag (§ 3 Abs. 1 CoronaEinrVO) Abschreckungswirkungen entfalten können - ungeachtet der Legitimität eines solchen Zwecks jedenfalls kein geeignetes Mittel zur Verhinderung der Mobilität.

Ob die in § 1 CoronaEinrVO getroffenen Regelungen mit Blick auf die zahlreichen in § 2 CoronaEinrVO normierten Ausnahmen überdies inkohärent oder unverhältnismäßig sind, wenn ausgeschlossen wird, dass Zwischenaufenthalte in Nichtrisikogebieten (hier auf Teneriffa) unmittelbar vor der Einreise auf die Quarantänedauer angerechnet werden, bedarf keiner weiteren Prüfung.

Da mit der Außervollzugsetzung von § 1 Abs. 1 bis 3 CoronaEinrVO eine Absonderungspflicht für Ein- und Rückreisende entfällt, besteht auch kein Anwendungsbereich mehr für die Bestimmung des § 1 Abs. 4 CoronaEinrVO sowie für die Regelungen zur Verkürzung der Absonderungsdauer in § 3 CoronaEinrVO.

2. Schließlich überwiegen auch die für die einstweilige Außervollzugsetzung sprechenden Gründe die gegenläufigen

für den weiteren Vollzug der Verordnung streitenden Interessen.

Dabei erlangen die erörterten Erfolgsaussichten des in der Hauptsache zu stellenden Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Normenkontrollverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann. Das muss insbesondere dann gelten, wenn die angegriffene Norm erhebliche Grundrechtseingriffe bewirkt, sodass sich das Normenkontrollverfahren (ausnahmsweise) als zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten erweist.

Vgl. m. w. N. Beschluss des Senats vom 5. Juni 2020 - 13 B 776/20.NE -, juris, Rn. 69.

Danach wiegt das Interesse an einer einstweiligen Außervollzugsetzung der angegriffenen Regelung schwer. Die durch die angefochtene Norm verhängte Absonderungspflicht ist für die Betroffenen mit einer erheblichen Beschränkung ihrer allgemeinen Handlungs- und (zumindest physischen) Bewegungsfreiheit für einen beachtlichen Zeitraum verbunden. Demgegenüber lässt eine einstweilige Außervollzugsetzung des § 1 Abs. 1 bis 3 CoronaEinrVO nicht befürchten, dass sich die derzeitige Infektionssituation bedingt durch Ein- und Rückreiseverkehr wesentlich verschlechtert.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. November 2020 - 13 B 1770/20.NE -, juris.

Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt in Deutschland aktuell (Stand 22.12.2020) bei 198; in Hessen bei 200

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

und liegt bei den Kanarischen Inseln insgesamt aktuell bei 69,89 (Stand 21.12.2020)



<https://www.adac.de/news/kanaren-corona-reisen/>

und auf Fuerteventura sogar bei unter 20 (Stand 19.12.2020)

<https://www.fuerteventurazeitung.de/2020/12/7-tage-inzidenz-auf-fuerteventura-seit-10-tagen-unter-20/>

Damit ist das Infektionsrisiko auf Fuerteventura erheblich geringer als in Deutschland. Reisen innerhalb Deutschland sind jedoch ohne Quarantäneandrohung möglich; bei diesen Reisen besteht offensichtlich eine deutlich größere Ansteckungsgefahr.

Sinnvoll wäre indes eine Regelung wie sie in der Schweiz gilt. Dort wird darauf abgestellt, ob es in dem jeweiligen Gebiet ein **höheres Ansteckungsrisiko** gibt als in der Schweiz. Nur dann gilt das Gebiet als Risikogebiet. Indikator für die Kategorisierung sind die jeweiligen Inzidenzen. Nur wenn die Inzidenz im Ausland deutlich über dem Wert der Schweiz liegt, gilt das Land als Risikogebiet:

Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert.

[...]

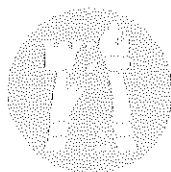
Kriterien für die Liste

Ob ein Staat oder Gebiet auf die Quarantäneliste kommt, hängt von seiner 14-Tages-Inzidenz ab. Diese Inzidenz sagt, wie viele Neuansteckungen es pro 100 000 Personen in den letzten 14 Tagen gab. Wenn die Inzidenz eines Landes um mindestens 60 höher ist als die Inzidenz der Schweiz, kommt das Land auf die Liste. Denn es hat im Vergleich zur Schweiz ein erhöhtes Ansteckungsrisiko.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-1340404494> (zuletzt aufgerufen am 22.12.2020)

Jessica Hamed

Rechtsanwältin



Rechtsanwältin Jessica Hamed